



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Vorhaben

Solarpark Oberschweinbach

Fassung vom 12. September 2025

Auftraggeber:



Bearbeiter (PKU):



Auftraggeber:



Auftragnehmer:



Bearbeitung:



 den 12. September 2025



.....



Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
1.3 Datengrundlagen und Ergebnisse der Vorabstimmung mit der zuständigen Fachbehörde	5
2 Wirkungen des Vorhabens	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	7
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	7
2.4 Wirkraum des geplanten Vorhabens.....	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2.1 Reptilien.....	10

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
--	-----------

5 Gutachterliches Fazit	16
--------------------------------	-----------

6 Quellenverzeichnis	17
-----------------------------	-----------

Anlagen

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Energiekontor AG plant den Bau einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf der aktuell als Intensivacker genutzten Parzelle mit der Flurnummer 457, Gemeinde und Gemarkung Oberschweinbach.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zunächst die Ermittlung des Spektrums an geschützten Arten, die im Wirkraum des geplanten Vorhabens nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen und in deren Fall eine Empfindlichkeit der lokalen Population gegenüber den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen nicht ausgeschlossen werden kann. Im zweiten Schritt ist durch einzelartbezogene Bestandserhebungen bzw. Potenzialabschätzungen vor Ort zu entscheiden, welche dieser Arten tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Diese sind Gegenstand der weiteren Ablaufschritte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.3 Datengrundlagen und Ergebnisse der Vorabstimmung mit der zuständigen Fachbehörde

Zur Bearbeitung des vorliegenden Fachgutachtens wurden die folgenden Unterlagen und Informationen ausgewertet:

- Datensatz der Artenschutzkartierung Bayern bzw. Karla.Natur
- Beschreibung der ganz oder teilweise im Untersuchungsgebiet liegenden amtlich kartierten Biotope (Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Fürstentum

Außerdem wurde der betroffene Bereich im Rahmen der faunistischen Kartierungen zu den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen begangen.

Tab. 1: Begehungstermine des Untersuchungsgebiets im Zeitraum März bis September 2025

Datum	Uhrzeit	Witterung	Faunistische Erhebungen	Ergebnisse / Kommentar
06.03. 2025	12:20 - 13:00	sonnig; um 16 °C	Kontrolle auf Bodenbrüter	Mehrere singende Feldlerchen über den östlich angrenzenden Parzellen
22.04. 2025	12:25 - 13:15	heiter; 17°C	Kontrolle auf Bodenbrüter	Mehrere singende Feldlerchen über den östlich angrenzenden Parzellen; 1 x Kiebitz (Rambachau östlich der Projektfläche)
26.05. 2025	15:45 - 16:15	bewölkt; 16°C	Kontrolle auf Reptilien und Bodenbrüter	Mehrere singende Feldlerchen über den östlich angrenzenden Parzellen, Goldammer
02.07. 2025	11:15 - 12:15	sonnig; 32°C	Kontrolle auf Reptilien (Zauneidechsen)	Goldammer; Rotmilan (Nahrungssuche über westlich angrenzender Parzelle); keine Zauneidechsen
08.08. 2025	14:35 - 15:10	sonnig; 31 °C	Kontrolle auf Reptilien (Zauneidechsen)	Mäusebussard (2-3; vermutlich Horst) im Gehölz nördlich der Anlagenfläche; keine Zauneidechsen; Fuchsbaue in westlich angrenzender Böschung
01.09. 2025	14:45 - 15:15	wolkig; 20 °C	Kontrolle auf Reptilien (Zauneidechsen)	Keine Zauneidechsenvorkommen



Abb. 1: Im Rahmen der Geländetermine begangenes Transekt (inkl. Varianten am 02.07., 08.08., und 01.09.) (Grundlage: DOP20; Copyright und Bezug: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Technische Spezifikationen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage, insbesondere Daten zur Baustellenlogistik, liegen zum jetzigen Projektstand noch nicht vor.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird mit aufgeständerten Modulreihen konzipiert. Weitere technische Details liegen zum jetzigen Projektstand noch nicht vor.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Im Regelbetrieb führt eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich im hier gegenständlichen Fall aufgrund der Topographie ausschließlich nach Süden in Richtung Oberschweinbach auswirken.

Weitere Wirkfaktoren und -prozesse, die aus dem Betrieb der Anlage resultieren, führen im Vergleich zur aktuellen Nutzung zu einer Reduzierung von Beeinträchtigungen gegenüber allen weiteren Schutzgütern.

2.4 Wirkraum des geplanten Vorhabens

Nach Abschluss der Bauphase führt die Umwandlung der aktuell intensiv ackerbaulich genutzten Parzelle in eine Fotovoltaikanlage zu einer Nutzungsextensivierung. Die Intensität der baubedingten Beeinträchtigungen unterscheidet sich nicht wesentlich von denjenigen im Zusammenhang mit der ackerbaulichen Nutzung. Somit bleiben tatsächliche und potenzielle Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten auf die in Abschnitt 1.1 benannte Parzelle und ihr unmittelbares Umfeld beschränkt. Insbesondere sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen tatsächlich bzw. potenziell vorhandener Arten im nördlich und nordwestlich gelegenen Gehölzbestand zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeiden von Aufwuchs auf Flurnummer 457 im Jahr der Errichtung der Anlage

Aufgrund des festgestellten Vorkommens von Boden- / Wiesenbrütern (Feldlerche, Kiebitz) auf den Parzellen östlich von Flurnummer 457 ist auch eine entsprechende Nutzung der geplanten Anlagenfläche bei geeignetem Aufwuchs im Frühjahr nicht auszuschließen.

- **1 V:** Im Jahr der Errichtung der Anlage Vermeiden jeglichen Aufwuchses auf Flurnummer 457 durch witterungsangepasste regelmäßige Bearbeitung (Grubbern)

Bauzeitliches Vergrämen von Boden- / Wiesenbrütern

- **2 V:** Während der Bautätigkeit Vergrämen von Boden- / Wiesenbrütern durch die Aufstellung von Vertikalstrukturen (Stangen mit angebrachtem Flatterband) auf Flurnummer 457

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Umfeld des Eingriffsraums kommen unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen Acker und Böschungen keine saP-relevanten Gefäßpflanzen vor. Eine Betroffenheit saP-relevanter Gefäßpflanzen durch das geplante Vorhaben ist daher mit Sicherheit auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



Abb. 2: Nachweise SaP-relevanter Arten im Rahmen der in Tab. 1 dokumentierten Begehungen (gelb) sowie aus dem Datenbestand Karla.Natur (orange); Fe = Feldlerche, Ga = Goldammer, Ki = Kiebitz, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan (Grundlage: DOP20; Copyright und Bezug: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Als weitere Arten (Ubiquisten) waren Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp in den nördlich bis nordwestlich angrenzenden Gehölzen vertreten.

4.1.2.1 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien kommt im Bereich der TK-Blätter Mammendorf und Maisach unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen Äcker und Böschungen nur die Zauneidechse als saP-relevante Reptilienart vor.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten von saP-relevanten Reptilien (TK-Blätter 7732 Mammendorf und 7733 Maisach)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig / unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt

Die **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Als Winterquartiere dienen u.a. unterirdische Baue in sandig-kiesigem Substrat im Bereich des Sommerlebensraums, deren Tiefe unterhalb der mittleren winterlichen Frosteindringtiefe liegen muss. Frostfreiheit ist ein entscheidendes Kriterium für die Wahl des Überwinterungsplatzes. Die optimale Habitatausstattung für die Art umfasst:

- Sonnenexponierte Lage (südliche Expositionen, Hangneigungen max. 40°)
- Lockeres, gut drainiertes Substrat
- Unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- Spärliche bis mittelstarke Vegetation; entscheidend sind dabei Schichtung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenart; zu stark verbuschte Habitate werden gemieden
- Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz etc. als Sonnplätze.

Eine Kombination der aufgezählten Teilhabitate ist im Untersuchungsgebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nirgends gegeben. Auch im Bereich der unmittelbar westlich angrenzenden Böschung, die sich am ehesten als Zauneidechsenlebensraum eignet, gelangen keine Nachweise. Schließlich enthält der Datensatz Karla.Natur keine Einträge in der näheren Umgebung. Eine bodenständige Lokalpopulation der Zauneidechse ist hier daher nicht zu erwarten.

Auf Grundlage der im Rahmen der Begehungen festgestellten Lebensraumausstattung der geplanten Eingriffsfläche und ihres näheren Umfelds löst das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber der Artengruppe der Reptilien aus.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Betroffenheit der Vogelarten

Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens sind unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen Äcker und Böschungen Vorkommen der in Tab. 3 aufgelisteten saP-relevanten Vogelarten zu erwarten.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten von saP-relevanten Vögeln (TK-Blätter 7732 Mammendorf und 7733 Maisach); Nachweise im Untersuchungsgebiet aus dem Jahr 2025 grün markiert

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR (B)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	g
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	V	g
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	g
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	-	-
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	s
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	u
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	u
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	u
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	g
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	1	u

Tab. 3: Fortsetzung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR (B)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	g
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Neuntöter	<i>Lanus collurio</i>	-	V	g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	g
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	g
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	g
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	V	g
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	g
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	R	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	u
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	g
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	g
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1	s
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	g

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- (B) = Brutvorkommen
- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig / unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt

Betroffenheit der Vogelarten

Auf der Eingriffsfläche selbst waren im Rahmen der Kartierungen 2025 keine Nachweise zu verzeichnen. Auf den östlich, nördlich und westlich angrenzenden Parzellen gelangen aus dem in Tab. 3 aufgeführten Artenspektrum Nachweise von 5 Arten (grün hinterlegt).

Der im Datensatz Karla.Natur verzeichnete Fundpunkt eines Rotmilan-Horstes war im Sommer 2025 wahrscheinlich von **Mäusebussarden** besetzt. Hierfür spricht das gleichzeitige Ausfliegen von mehreren Exemplaren am 8. August. Der **Rotmilan** wurde dagegen einmal auf Nahrungssuche westlich von Flurnummer 457 angetroffen.

Als weitere gehölzgebunden brütende Art wurde die **Goldammer** als wahrscheinlicher Brutvogel (zweimaliger Brutzeitnachweis) im Gehölz 25 m nördlich der geplanten Anlagenfläche kartiert.

Auf den östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Herrnzell und Oberschweinbach angrenzenden Parzellen wurden zu allen Frühjahrsterminen mindestens je drei singende **Feldlerchen** beobachtet, so dass hier von drei wahrscheinlichen Brutplätzen auszugehen ist. Der **Kiebitz** konnte in der östlich gelegenen Rambachau dagegen nur einmal am 22.04. beobachtet werden. Das regelmäßige Vorkommen dieser Bodenbrüter im Umfeld der geplanten Anlagenfläche wird durch zwei weitere Fundpunkte im Datensatz Karla.Natur bestätigt.

Hinsichtlich einer Betroffenheit im Sinne der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist festzustellen, dass Arten, die die Anlagenfläche zur Nahrungssuche nutzen, bauzeitlich problemlos auf den umliegenden Flächen gleichwertige und ausreichend große Ersatzhabitate vorfinden. Im Regelbetrieb wird sich die Eignung der Anlagenfläche als Nahrungshabitat zumindest nicht verschlechtern. Somit sind durch die geplante Anlage betriebsbedingt keine Ausfälle von Bruten auf den angrenzenden Parzellen zu befürchten.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben erfolgen weiterhin weder direkte noch indirekte Eingriffe in die nächstgelegenen Wald- bzw. Gehölzbestände. Dort vorhandene Brutplätze sind bereits aktuell den ganzjährigen anthropogenen Einflüssen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgesetzt, so dass auch baubedingt keine Vergrämungseffekte zu erwarten sind. Dies trifft auch auf die wahrscheinlichen bzw. möglichen Brutplätze der Goldammer und des Mäusebussards zu.

Auf Grundlage der festgestellten Verbreitung ist hingegen nicht auszuschließen, dass die geplante Anlagenfläche in Jahren mit geeigneter Feldfrucht als Bruthabitat von Boden- / Wiesenbrütern dient. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG während der Bauphase ist somit insbesondere gegenüber der Feldlerche möglich.

Die Feldlerche findet in bestehenden naturschutzfachlichen Datensätzen bislang wenig Beachtung. So macht der ABSP-Band Landkreis Fürstentum Bruck keine spezifischen Angaben zur Verbreitung der Art. Sie gilt in Bayern noch als häufiger Brutvogel, wobei die Bestände in weiten Teilen des Landes mehr oder weniger stark rückläufig sind (Quelle: Arteninformation zu saP-relevanten Arten, LfU 2025).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten (Quelle: Arteninformation zu saP-relevanten Arten, LfU 2025).

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge (BEZZEL ET AL. 2005).

Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Die Eiablage erfolgt ab April. Die Brutzeit dauert von März/April bis August. (Quelle: Arteninformation zu saP-relevanten Arten, LfU 2025).

Lokale Population

Auf Grundlage der festgestellten drei wahrscheinlichen Brutplätze auf vergleichsweise engem Raum östlich von Flurnummer 457 sowie weiterer Nachweispunkte (Karla.Natur) mit Schwerpunkten südlich und östlich von Oberschweinbach ist von einem zumindest stabilen Bestand auszugehen.

Der Bestand der Lokalpopulation wird daher bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Am Standort des geplanten Baufeldes (Flurnummer 457, Gemarkung Oberschweinbach) haben im Frühjahr / Sommer 2025 keine Feldlerchen gebrütet. Aufgrund der unmittelbar östlich festgestellten Brutplätze sind dort Bruten in Jahren mit geeigneter Feldfrucht nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Im Jahr der Errichtung der Anlage Vermeiden jeglichen Aufwuchses auf Flurnummer 457 durch witterungsangepasste regelmäßige Bearbeitung (Grubbern)

2 V Während der Bautätigkeit Vergrämen von Boden- / Wiesenbrütern durch die Aufstellung von Vertikalstrukturen (Stangen mit angebrachtem Flutterband) auf Flurnummer 457

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind vergleichbar mit denjenigen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Störwirkungen, die zur Aufgabe von Bruten der Feldlerche auf benachbarten Parzellen führen, sind daher nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Sollten im Jahr der Errichtung der Anlage Brutplätze auf Flurnummer 457 bestehen, ist zu erwarten, dass begonnene Bruten aufgegeben werden und es dadurch zu einem Verlust von Gelegen oder Jungvögeln kommt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Im Jahr der Errichtung der Anlage Vermeiden jeglichen Aufwuchses auf Flurnummer 457 durch witterungsangepasste regelmäßige Bearbeitung (Grubbern)

2 V Während der Bautätigkeit Vergrämen von Boden- / Wiesenbrütern durch die Aufstellung von Vertikalstrukturen (Stangen mit angebrachtem Flutterband) auf Flurnummer 457

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs-/ Verletzungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Die zum Schutz der Feldlerche festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V schließen außerdem aus, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gegenüber weiteren ggf. im Umfeld vorhandenen Bodenbrütern (z. B. Kiebitz) ausgelöst werden können.

Zusammenfassend sind im Zusammenhang mit der Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf Flurnummer 457 (Gemarkung Oberschweinbach) allenfalls geringfügige und ausschließlich bauzeitliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu erwarten. Durch die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V ist sichergestellt, dass auch im Rahmen der Baumaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber den vorkommenden Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ausgelöst werden.

Nach Fertigstellung der geplanten Anlage wird sich im Vergleich zum Status Quo in jedem Fall eine Nutzungsextensivierung einstellen. Sollte sie durch entsprechende Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen naturnah ausgelegt sein, ist mit einer Aufwertung des Lebensraum- und Habitatpotenzials zu rechnen.

5 Gutachterliches Fazit

Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets wurden im Jahr 2025 Vorkommen von 5 saP-relevanten Vogelarten kartiert. Auf der Projektfläche selbst waren in diesem Jahr keine Nachweise zu verzeichnen.

Die mehrmaligen Nachweise singender Feldlerchen an drei Stellen östlich der Projektfläche wurden als wahrscheinliche Brutplätze eingestuft. Aufgrund der geringen Entfernung sind Bruten der Feldlerche auch auf der Projektfläche Flurnummer 457 (Gemarkung Oberschweinbach) nicht auszuschließen. Mittels der Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V ist sichergestellt, dass das geplante Vorhaben bauzeitlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegenüber der Feldlerche und weiteren Arten von Bodenbrütern auslöst. Dies trifft auch auf den Kiebitz zu, der einmal in der Rambachaue östlich der Projektfläche angetroffen wurde.

Von bauzeitlichen Vergrämungseffekten gegenüber möglichen Brutplätzen in den nördlich angrenzenden Gehölzen (Goldammer, Mäusebussard) ist nicht auszugehen, da sich deren Wirkungen nicht wesentlich von denjenigen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterscheiden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben finden drüber hinaus weder Eingriffe in Bestandsgebäude noch Gehölz- oder Waldbestände statt. Die nur spärlich vorhandenen Saumstrukturen auf den angrenzenden Flächen sind, wo vorhanden, artenarm ausgeprägt. Weitere Strukturelemente, die sich als Rückzugsräume für heimische Reptilien eignen, fehlen ebenfalls weitgehend. Weiterhin waren im Jahr 2025 in der näheren Umgebung der geplanten Anlagenfläche keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien vorhanden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V ist somit nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Im Fall einer ökologisch hochwertigen Gestaltung und Pflege der Anlagenfläche ist im Gegenteil mit einer Aufwertung des lokalen Lebensraum- und Habitatpotenzials für zahlreiche Arten(gruppen) zu rechnen.

6 Quellenverzeichnis

Veröffentlichungen:

- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DURST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (Bearb.) (2019):** Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, 783 S.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1999):** Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Lkr. Fürstenfeldbruck
- BEZZEL, E. et al. (Bearb.) (2005):** Brutvögel in Bayern. Stuttgart, 560 S.
- KUHN, K. & BURBACH, K. (Bearb.) (1998):** Libellen in Bayern. Stuttgart, 333 S.
- LEUNER, E. & KLEIN, M. (Bearb.) (2000):** Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns – Fische, Krebse, Muscheln. Augsburg, 212 S.
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004):** Fledermäuse in Bayern. Stuttgart, 411 S.
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (Bearb.) (2003):** Heuschrecken in Bayern. Stuttgart, 515 S.
- SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. (Hrsg.) (1990):** Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Stuttgart, 752 S.

Gesetzestexte, Richtlinien und Hinweise:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018):** Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 25.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 22.07.1992 (FFH-Richtlinie)

Fachpläne und -daten:

- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:** Datenbestand Karla.Natur
- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007):** Übersichtskarten zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern
- **BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007):** Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)

Anlagen

1. Zu prüfendes Artenspektrum: Reptilien
2. Zu prüfendes Artenspektrum: Vögel

Grundlage: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Gebietsbezogene Artenliste (TK-Blätter 7732, Mammendorf und 7733, Maisach, Ausgabe durch die Online-Arbeitshilfe des LfU am 10. Juli 2025, Lebensraumtypen Äcker, Böschungen)

Reptilien

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Erläuterungen:

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

RLB: Rote Liste Bayern:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- x** Nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb** Nicht berücksichtigt (Neufunde)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Grundlage: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Gebietsbezogene Artenliste (TK-Blätter 7732, Mammendorf und 7733, Maisach, Ausgabe durch die Online-Arbeitshilfe des LfU am 10. Juli 2025, Lebensraumtypen Äcker, Böschungen)

Vögel

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X	0	0	X	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	X	0	0	X	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
X	X	0	0	X	Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	0	X	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
X	X	0	X	X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	0	0	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X	X	0	0	X	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
X	X	0	X	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
X	X	0	0	X	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	X	0	0	X	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
X	X	0	0	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	X	0	X	X	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	0	0	X	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	X	0	0	X	Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	X	0	0	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X	X	0	X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	X	0	0	X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	X	0	0	X	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	X	0	X	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
X	X	0	0	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	R	x
X	X	0	0	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	X	0	0	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
X	X	0	0	X	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	X	0	0	X	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x

Erläuterungen:

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

RLB: Rote Liste Bayern:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D Daten defizitär

- V** Arten der Vorwarnliste
- x** Nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG